

Sachverhalte zu den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (4)

Fall 13

A und B spielten als begeisterte, aber glücklose Amateurkicker in der Oberliga Süd. Nachdem der Klassenerhalt im entscheidenden Meisterschaftsspiel dank einer krassen Fehlentscheidung des Schiedsrichters O vergeigt worden war, beschloss A, O einen bösen Denkkzettel zu verpassen. Als er O auf der Toilette des Vereinsgebäudes von hinten erkannte, schlug er diesen mit einem kräftigen Fausthieb hinterrücks nieder. Wie von A erwünscht, knallte O mit dem Kopf hierdurch mit voller Wucht auf das Pissoir; nur durch ein Wunder kam dieser mit einer Platzwunde und höllischen Kopfschmerzen davon. Indes versäumte es A in der Folgezeit nicht, mit seinen Stollen mehrfach auf den am Boden Liegenden einzutreten. Währenddessen hatte B, der von einem Dritten über die Rachegepläne des A informiert worden war, aus der Toilette im Vorbeigehen einen lauten Schrei vernommen. B fühlte ein inniges Vergnügen bei der Vorstellung, dass O nun von A seine gerechte Strafe empfangen würde. Um diese Behandlung noch möglichst lange ungestört vorstatten gehen zu lassen, holte er kurzerhand aus der Besenkammer ein Schild mit der Aufschrift „WC wegen Reinigung vorübergehend geschlossen“, hängte es an die Türe des Herrenklo und ging. Weder für A noch für O war dieses Verhalten des B in irgendeiner Weise erkennbar.

Strafbarkeit von A und B?

Fall 14

Als A nach Hause kam, erwischte er seine Freundin F auch noch „in flagranti“ mit ihrem Klavierlehrer K. Unter lautem Krachen zerquetschte A dem K daraufhin mehrere Finger, wobei der kleine Finger seiner linken Hand so kompliziert brach, dass dieser – was A nicht sicher wusste, aber doch billigend in Kauf nahm – für immer versteifte. Seiner Freundin aber schüttete A zur Strafe hochkonzentrierte Salzsäure ins Gesicht, wobei er ihr zurief: „Erblinde, Du falsches Stück!“. Nur dank der geistesgegenwärtigen Reaktion der F, die ihren Kopf unter fließendes Wasser hielt, sowie dank ärztlicher Behandlung konnten bleibende Schäden verhindert werden, obschon die Säure ohne weiteres zur Erblindung hätte führen können.

Strafbarkeit des A?

Fall 15

Unterdessen wurde B am späten Abend in der Stammkneipe der Amateurläufer in einen handfesten Streit verwickelt, nachdem er von Spielern des Lokalrivalen nicht ganz ohne Schadenfreude auf den Abstieg seiner Mannschaft angesprochen worden war. Der Tumult dehnte sich schnell auf die Umstehenden aus und es kam zu einer Massenschlägerei, aus der sich B jedoch bald zurückzog und nach Hause ging. In der Folgezeit erlitt einer der Beteiligten eine tödliche Verletzung, was in der Rauferei aber völlig unterging. Als einige Zeit später auch noch A in der Kneipe auftauchte, stürzte er sich sofort ins Getümmel.

Strafbarkeit von B und A?